

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten David Wulff, Gruppe der FDP

**Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung im Zuständigkeitsbereich des
Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die im Jahr 2024 veröffentlichten Rahmenrichtlinien für die Gesamtverteidigung (RRGV) stellen ein rein deskriptives Kompendium entlang der strategischen und konzeptionellen Vorgaben für die Gesamtverteidigung gemäß der verfassungsrechtlichen Ordnung dar. Die Unterarbeitsgruppe Recht (UAG Recht) der Bund-Länder-offenen Arbeitsgruppe Zivile Verteidigung/Zivil-Militärische-Zusammenarbeit (BLoAG ZV/ZMZ) hält 2025 in ihrem Zwischenbericht fest, dass die RRGV trotz ihrer Verkündung im gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) keine verbindlichen Vorgaben für die Ausplanung und Umsetzung von Maßnahmen zur Herstellung der Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland darstellen. Es handelt sich bei den RRGV nicht um eine die Länder bindende Verwaltungsvorschrift (vgl. Artikel 87b Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Grundgesetzes).

Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sind nach den RRGV Teil der staatlichen Daseinsvorsorge und müssen auch unter außergewöhnlichen Krisen- und Notstandslagen funktionsfähig bleiben. Dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung kommt daher eine besondere Verantwortung für Schutz-, Evakuierungs- und Betreuungskonzepte zu.

1. Welche landesweiten Vorgaben bestehen zur Erstellung und Umsetzung von Evakuierungs- und Schutzkonzepten für Schulen und Kindertageseinrichtungen gemäß Ziffer 20.2.4 RRGV?

Gemäß der Ziffer 20.2.4 RRGV können die obersten Landesbehörden im Falle eines äußeren Notstands Verlassens- und Betretungsverbote sowie Evakuierungsanordnungen erlassen. Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung wird sich dabei an die Vorgaben des für den Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums des Landes sowie an etwaige Anweisungen des Bundes halten.

2. Wie ist die Sicherstellung der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Krisen- oder Verteidigungsfall vorgesehen?

Die Sicherheitsvorsorge ist nicht nur eine gesamtgesellschaftliche, sondern auch eine gesamtstaatliche Aufgabe im Sinne der integrierten Sicherheit, um komplexe und moderne Bedrohungen ganzheitlich zu bewältigen. Das Konzept zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen im Spannungs- und Verteidigungsfall ist die Bewertungsbasis für die in den Behörden zu treffenden Maßnahmen zur Vorbereitung auf entsprechende Szenarien.

Aktuell erarbeitet der Bund (Rahmen-)Konzepte zur Bewältigung unterschiedlicher Szenarien der zivilen Verteidigung. Diese werden dann, wo sinnvoll, in Landeskonzeppte übersetzt. Im Krisen- oder Verteidigungsfall erfolgt die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen sowie von Schülerinnen und Schülern durch den jeweils zuständigen Träger (Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegeperson, Schulträger), soweit vorgesehen.

3. In welcher Form sind Bildungseinrichtungen in die Informations- und Warnkonzepte des Landes eingebunden?

Informations- und Warnkonzepte des Landes sowie fachliche Weisungen des für den Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums werden über die bestehenden Kommunikationswege an die Bildungseinrichtungen weitergegeben.

4. Welche Maßnahmen bestehen zur Fortführung des Bildungsbetriebes unter außergewöhnlichen Lagen im Sinne der zivilen Verteidigung?

Zur Sicherstellung der Fortführung des Bildungsbetriebes unter außergewöhnlichen Lagen im Sinne der zivilen Verteidigung bestehen sowohl rechtliche als auch organisatorische Vorkehrungen.

Die Gewährleistung des Bildungsauftrages in Krisen- und Ausnahmesituationen ist im Schulgesetz verankert. Dieses eröffnet den zuständigen Schulbehörden die Möglichkeit, bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände von den regulären Unterrichts- und Organisationsformen abzuweichen und abweichende schulorganisatorische sowie unterrichtliche Maßnahmen anzuordnen.

Eine wesentliche Grundlage für die Aufrechterhaltung des Bildungsbetriebes stellt die fortschreitende Digitalisierung der Schulen dar. Durch die landesweit eingeführten digitalen Lern- und Kommunikationsplattformen ist es möglich, Bildungsangebote auch unabhängig von der physischen Anwesenheit in schulischen Einrichtungen sicherzustellen. Die Digitalisierungsstrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern trägt damit maßgeblich zur Stärkung der Krisenfestigkeit und Resilienz des Bildungssystems bei.

Auf der Grundlage der in der Pandemie gewonnenen Erfahrungen kann die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte in entsprechend außergewöhnlichen Lagen ebenfalls in Form von Distanz- und Hybridformaten fortgeführt werden. Die Ausgestaltung dieser Maßnahmen erfolgt in enger Abstimmung mit dem Betrieb der schulischen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen und orientiert sich an deren organisatorischen Erfordernissen, um eine kontinuierliche Qualifizierung des pädagogischen Personals auch in Ausnahmesituationen sicherzustellen.

5. Wie wird die Koordinierung zwischen Schulträgern, Kommunen und Katastrophenschutzbehörden sichergestellt?

Die Koordinierung der Maßnahmen der zivilen Verteidigung wird durch die Koordinierungsstelle Zivile Verteidigung (KoSt ZV) im Ministerium für Inneres und Bau wahrgenommen. Die KoSt ZV hat in allen Ressorts Single Point of Contacts (SPOCs) ZV identifiziert. Diese SPOCs werten u. a. Informationen und Bedarfe der KoSt ZV aus und veranlassen, sofern diese ihre Zuständigkeit berühren, weitere Maßnahmen im eigenen und/ oder nachgeordneten Bereich.

6. Welche Übungen wurden in den Jahren 2024 und 2025 jeweils durchgeführt?
Welche Übungen sind für 2026 geplant?

Im Jahr 2024 haben alle Ressorts, die Staatskanzlei und der Landtag an der Melde- und Alarmierungsübung der zivilen Alarmplanung (ZAPL) des Bundes teilgenommen.

Im Jahr 2025 haben alle Ressorts, die Staatskanzlei und der Landtag an der Vorübung sowie der Melde- und Alarmierungsübung der zivilen Alarmplanung des Bundes teilgenommen.

Für das Jahr 2026 ist geplant, wie bereits 2024 und 2025, an Übungen des Bundes teilzunehmen und darüber hinaus diese gegebenenfalls durch landeseigene Übungen zur zivilen Alarmplanung zu ergänzen.